

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Ketsch

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch am 23.07.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ketsch wird ab dem 01. Januar 2008 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassersatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der vorgenannten Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und an den Zweckverband Bezirk Schwetzingen abzuleiten, welchem die Reinigung des Abwassers obliegt.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Ketsch"

und wird als Sondervermögen der Gemeinde Ketsch geführt.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat
- der Bürgermeister
- die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und diese Satzung vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderats sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates.

Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 7 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Die Zuständigkeit der Betriebsleitung ist begrenzt durch die analoge Anwendung der Ziffern 2.1, 2.2, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, sowie 2.10 des § 6 der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn

1. unabwiesbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Ketsch, den 23.07.2007

Jürgen Kappenstein
Bürgermeister

